8. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 28.11.2001 in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 03.11.2015

Vermerk	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt		Inkrafttreten	
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Satzung	2001-11-22	31/01-18	2001-11-28	079	2001-12-07	12	22	2002-01-01
1. Änderung	2002-01-24	22/02-04	2002-01-25	079	2002-03-01	3	14	2002-03-02
2. Änderung	2003-02-20	47/03-14	2003-02-21	285	2003-03-07	3	10	2003-03-08
3. Änderung	2003-12-18	58/03-08	2003-12-19	389	2004-01-09	1	9	2004-01-10
4. Änderung	2006-12-21	29/06-12	2006-12-22	118	2007-02-02	2	9	2007-02-03
5. Änderung	2008-07-10	51/08-05	2008-07-11	145	2008-07-18	7/8	12	2008-07-19
6. Änderung	2013-12-05	13/6-52	2013-12-06		2013-12-21		28/29	2014-01-01
					(Kreis-			
					Journal)			
7. Änderung	2015-10-29	15/5-87	2015-11-03		2015-11-25		19/20	2016-01-01
					(Kreis-			
					Journal)			
8. Änderung	2016-12-08							

Auf Grund der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) § 3 Abs. 1 und § 12 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBI. S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBI S. 349), von § 3 und 3 a Abs. 1 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBI. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2013 (SächsGVBI. S. 451) und §§ 1, 2, 6, 9, 10, 11 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBI. S. 418), ber. 04. Oktober 2005 (SächsGVBI. S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBI. S. 822) und gemäß § 17 der Abfallsatzung der Stadt Plauen vom 21.02.2003 (Abfallsatzung Plauen) in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Plauen vom 06.12.2013

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 08.12.2016 für das Gebiet der Stadt Plauen folgende 8. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (Abf-GebüS) vom 28.11.2001 in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 03.11.2015 beschlossen:

## § 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand

Der Landkreis erhebt für das Einsammeln und Befördern der Abfälle im Hol- und Bringsystem sowie für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung für das Gebiet der Stadt Plauen Gebühren (nachfolgend Abfallentsorgungsgebühren genannt).

### § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen sind.

Dinglich nutzungsberechtigt ist auch derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann (wirtschaftl. Eigentum im Sinne von § 39 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBI. S. 3806, ber. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2016 (BGBI I. S. 1824)".

(2) Miteigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBI. I S. 175) in der jeweils geltenden Fassung sowie Mitglieder von Überlassungsgemeinschaften nach § 9 Abs. 5 der Abfallsatzung für das Gebiet der Stadt Plauen haften als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann nach Vorlage einer Vollmacht auch an einen Zustellungsbevollmächtigten erfolgen.

#### § 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr umfasst eine behälterbezogene Jahresgebühr für Restabfall (Behälter bis einschließlich 1,1 m³), eine behälterbezogene Jahresgebühr für Bioabfall sowie eine jährliche Festgebühr pro Einwohner und/oder Einwohnergleichwert des anschlusspflichtigen Grundstückes.

- (2) Die behälterbezogene Jahresgebühr für Restabfall und Bioabfall bemisst sich nach den vom Landkreis in Anzahl und Größe bestätigen Abfallbehältern in Abhängigkeit des Entsorgungsrhythmus.
- (3) Die jährliche Festgebühr schließt hauptsächlich folgende Leistungen ein
  - 1. Weihnachtsbaumentsorgung
  - 2. Papierentsorgung
  - 3. Entsorgung sperriger Abfälle im Hol- und Bringsystem
  - 4. Problemstoffentsorgung im Bringsystem
  - 5. Lenkungsanteil Bioabfall
  - 6. Vorhaltung des Wertstoffhofes auf dem Gebiet der Stadt Plauen
  - 7. Verwaltungsleistungen/Vorbereitung künftiger Entsorgungsstrukturen, z.B. Identsystem
  - 8. Anteil Entsorgungskosten Restabfall
  - 9. Lenkungsanteil Modellversuch Abgabe von Ast- und Strauchschnitt sowie Laub/Gras auf dem Wertstoffhof auf dem Gebiet der Stadt Plauen und deren Entsorgung

Sie wird je Anzahl der Einwohner und/oder der Einwohnergleichwerte des anschlusspflichtigen Grundstückes erhoben.

Einwohner im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der in Plauen mit Hauptwohnung oder Nebenwohnung gemeldet ist.

- (4) Grundlage der Ermittlung der Einwohner je anschlusspflichtigem Grundstück ist der Stand zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres.
- (5) Für andere Herkunftsbereiche als Haushaltungen (z.B. Gewerbebetriebe, Freiberufler, öffentliche Einrichtungen, Vereine und kirchliche Einrichtungen) wird zur Ermittlung der Abfallentsorgungsgebühr ein Einwohnergleichwert gebildet.

Für die Bildung von Einwohnergleichwerten (EG) gelten folgende Regelungen:

Grundlage ist die Anzahl der Beschäftigten

1 bis 3 Beschäftigte = 1 EG 4 bis 6 Beschäftigte = 2 EG 7 bis 10 Beschäftigte = 3 EG

Bei mehr als 10 Beschäftigten wird bis zu jeweils 5 weiteren Beschäftigten 1 EG zugerechnet.

Als Beschäftigte zählen auch Freiberufler selbst, sowie im Betrieb tätige Geschäftsführer und/oder Geschäftsinhaber.

2. Bei Beherbergungsbetrieben (wie Hotels, Pensionen, Gasthäusern mit Fremdenzimmern, Kinder-, Jugend-, Alten und Erholungsheimen), Krankenhäusern, Sanatorien und Pflegeheimen sind den nach Ziffer 1 ermittelten Einwohnergleichwerten hinzuzurechnen:

Grundwert: 3 Betten = 1 EG

3. Bei Kindereinrichtungen sind den nach Ziffer 1 ermittelten Einwohnergleichwerten hinzuzurechnen:

Grundwert: 25 Kinder = 1 EG

4. Bei Bildungseinrichtungen (Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung etc.) sind den nach Ziffer 1 ermittelten Einwohnergleichwerten hinzuzurechnen: Grundwert: 15 Schüler = 1 EG 5. Bei Überschreitung der Grundwerte zu Absatz 5 Ziffer 2 bis 4 ist in der Gebührenerhebung der jeweils nächsthöhere Einwohnergleichwert anzusetzen.

## § 4 Pflichten des Gebührenschuldners

(1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Veränderungen durch den Verkauf bzw. Erwerb von Grundeigentum sowie Teileigentum dem Landkreis unverzüglich, richtig und vollständig schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt auch bei Änderungen der Personen- bzw. Beschäftigtenzahl nach dem 1. Januar eines Kalenderjahres.

Sofern die tatsächlichen Ein- bzw. Auszugstermine nicht mit den melderechtlichen Daten identisch sind, entscheidet der Landkreis. In der Regel werden die Daten des Einwohnermeldeamtes den Berechnungszeiträumen zugrunde gelegt.

- (2) § 14 Abs. 2 der Abfallsatzung des Vogtlandkreises für das Gebiet der Stadt Plauen gilt entsprechend.
- (3) Wird die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht erfüllt, so werden die für die Gebührenberechnung benötigten Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Gebührenschuldner gemeldet werden.

### § 5 Gebührensätze

- (1) Es werden nachfolgende Gebühren im Rahmen der Abfallentsorgung im Holsystem erhoben:
- als Jahresgebühr für Restabfall entsprechend dem nach Maßgabe von § 9 Abs. 6 der Abfallsatzung für das Gebiet der Stadt Plauen bestätigten Entsorgungsrhythmus bei einem

Behälter Liter	4-wöchentlich EUR	14-täglich EUR	wöchentlich EUR	2 x wöchentlich EUR
60	26,30	52,60	105,20	210,40
80	34,40	68,80	137,60	275,20
120	46,50	93,00	186,00	372,00
240	86,70	173,40	346,80	693,60
660	221,30	442,60	885,20	1 770,40
770	254,30	508,60	1 017,20	2 034,40
1100	337,00	674,00	1 348,00	2 696,00

2. als Jahresgebühr für Bioabfall entsprechend dem nach Maßgabe von § 9 Abs. 6 der Abfallsatzung für das Gebiet der Stadt Plauen bestätigtem Entsorgungsrhythmus bei einem

Behälter	14-täglich	wöchentlich	2 x wöchentlich
Liter	EUR	EUR	EUR
40	17,80	35,60	71,20
80	35,50	71,00	142,00
120	53,30	106,60	213,20

- 3. Auf Antrag kann eine einmalige Sommerreinigungsleistung für die Bioabfallbehälter bei Anmeldung bis zum 31.01. des laufenden Jahres zu einem vom Landkreis festzulegenden Termin in Anspruch genommen werden. Die Gebühr beträgt 14,61 EUR/Reinigung. Zur Beendigung der Inanspruchnahme der Leistung ist eine schriftliche Abmeldung bis 31. Dezember für das Folgejahr erforderlich.
- 4. Für Behälter größer als 1,1 m³ werden folgende Gebühren je Abfuhr erhoben, die sich aus einer Gebühr pro Abfuhr und einer Entsorgungsgebühr pro Tonne zusammensetzen:

Gebühr für die Abfuhr von Behältern größer als 1,1 m³:

Absetzcontainer	5 m³, 7 m³, 10m³	66,30 EUR
Absetzpresscontainer	8 m³, 10 m³, 12 m³	66,30 EUR
Hakenabrollcontainer	15 – 34 m³	66,30 EUR
Hakenpresscontainer	18 – 26 m³	82,85 EUR
Multicarcontainer		66,30 EUR

zuzüglich der jeweils angefallenen containerbezogenen Entsorgungsgebühren von 159,67 EUR/t für Restabfall und 159,67 EUR/t für sperrige Abfälle.

- (2) Sind aus nachzuweisenden Gründen im Ausnahmefall (maximal 1 mal pro Halbjahr) Leerungen über die im Absatz 1 ausgewiesenen Leerungsrhythmen hinaus erforderlich, richtet sich die Höhe der hierfür erhobenen Sonderleerungsgebühr nach der Zahl der tatsächlichen Leerungen.
- (3) Der Preis für einen Restabfallsack mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern und dem Aufdruck: "Vogtlandkreis Entsorgungsgebiet Stadt Plauen Gebühr bezahlt" beträgt 1,90 EUR.
- (4) Die Jahresgrundgebühr je Einwohner oder Einwohnergleichwert beträgt 37,74 EUR. Nur für nachgewiesenen Nebenwohnsitz in Plauen ist eine Ermäßigung der Jahresgebühr um 50% auf schriftlichen Antrag möglich.
- (5) Wird eine Ausnahme vom Benutzungsrecht/-zwang gemäß § 7 Abs. 3 Abfallsatzung des Vogtlandkreises für das Gebiet der Stadt Plauen gestattet, ist vom Anschlusspflichtigen nur der Anteil des nicht von der Ausnahmegestattung betroffenen Gebührenbestandteiles zu entrichten.
- (6) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so berührt dies die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe nicht.
- (7) Bei der Abgabe von haushaltsüblichen Mengen Ast- und Strauchschnitt sowie Laub/Gras auf dem Wertstoffhof auf dem Gebiet der Stadt Plauen werden im Rahmen des Modellversuches folgende Sondergebühren erhoben:

bis 80 I (Sack)	0.50 EUR
2.5 55 1 (Edish)	0,00 = 0.1
Anhängerladung, klein - 1-achsig	3,00 EUR
<u> </u>	,
Anhängerladung, groß - 2-achsig	5.00 EUR
Kofferraumladung	2.00 EUR

(8) Bei der Abgabe von sperrigen Abfällen auf dem Wertstoffhof auf dem Gebiet der Stadt Plauen, dessen Menge das in § 12 (5) Abfallsatzung der Stadt Plauen festgelegte Volumen übersteigt, wird eine Sondergebühr in Höhe von 159,67 EUR/t bzw. von 44,70 EUR/m³ erhoben.

### § 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Das Gebührenjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Die Festgebühr und die Jahresgebühren für Restabfall und Bioabfall entstehen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises, nach den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen anspruchsbegründenden Tatsachen. Die Gebühren für die Leerung von Behältern größer als 1,1 m³ und Sonderleerungsgebühren i.S. von § 5 Abs. 2 dieser Satzung entstehen mit der Leerung der Behälter bzw. Container. Die Gebühren für die Entsorgung von Restabfällen über Säcke entstehen mit dem Erwerb der Säcke und werden gleichzeitig fällig. Die Gebühr für die Sommerreinigung von Bioabfallbehältern entsteht zum Jahresbeginn und wird mit dem Bescheid gemäß Satz 1 festgesetzt, es sei denn, die Inanspruchnahme der Leistung wurde mit rechtzeitigem Vorlauf bis zum 15.2. des laufenden Jahres widerrufen.
- (3) Wird bei einem Grundstück infolge von Leerstand der Benutzungstatbestand vorübergehend nicht erfüllt, kann auf schriftlichen Antrag eine Berücksichtigung dieses Sachverhaltes bei der Gebührenerhebung erfolgen.
- (4) Bei Veränderungen der Anzahl, der Größe oder zum Leerungsrhythmus der Abfallbehälter sowie der Anzahl der Einwohner oder der Bemessungseinheiten für Einwohner-gleichwerte innerhalb des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld in neuem Umfang zum Ersten des Folgemonates, der auf die schriftliche Meldung des Gebührenschuldners folgt.
- (5) Die Festgebühren und die Jahresgebühren für Restabfall und Bioabfall sowie die Sommerreinigungsgebühren für Biotonnen werden grundsätzlich nach Bekanntgabe des Abfallentsorgungsgebührenbescheides des Landkreises an den Gebührenschuldner zu den halbjährlich festgesetzten Zahlungsterminen 15.04. und 15.10. des jeweiligen Jahres fällig. Sie werden in einem Bescheid, der in der Regel im ersten Quartal ergeht, festgesetzt. In Ausnahmefällen wie z.B. dem Wegzug oder der Änderung des Gebührenschuldners können abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden, falls sich dies als erforderlich erweist.
- (6) Abfallentsorgungsgebühren für Restabfallbehälter größer 1,1 m³ und für Sonderleerungen i.S. von § 5 Abs. 2 dieser Satzung werden gesondert durch Bescheid erhoben, der in der Regel im Folgemonat der Leerung ergeht und zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig ist.
- (7) Die Sondergebühren gemäß § 5 (7) und (8) dieser Satzung entstehen mit Inanspruchnahme der Leistung, also mit Annahme zur Verwertung auf dem Wertstoffhof auf dem Gebiet der Stadt Plauen.
  - Sie werden per Bescheid durch den vom Landkreis Beauftragten Dritten erhoben und sind sofort fällig.

# § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung seinen Pflichten als Gebührenschuldner zur Mitteilung der dortigen Tatsachen an den Landkreis nicht unverzüglich, nicht richtig, nicht vollständig nachkommt, dadurch den Landkreis als Abgabengläubiger, dem die Gebühr zusteht, pflichtwidrig über abgabenrechtliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und sich dadurch nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile verschafft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

### § 8 Inkrafttreten

Die 8. Satzung vom 08.12.2016 zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 28.11.2001 in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 03.11.2015 tritt für das Gebiet der Stadt Plauen am 01.01.2017 in Kraft.